

Betrachte ich den Fund- resp. Thatort, die Scheune des Rüppers, im Verhältniß zu Buschhoff's Wohnung, so finde ich in der Lage auch keinen Beweis für Buschhoff's Schuld; denn diese Scheune war so ziemlich Jedem zugänglich. Auch das Moment des Metzgerschnittes und des Messers fällt hinweg. Für den Laien liegt ja die Annahme sehr nahe, daß ein Metzger das Messer und zwar ein großes Messer geführt haben mag; aber abgesehen davon, daß nur dem Laien die Wunde so stark klaffend und so gewaltig erschien, so ist ja nachgewiesen, daß als Instrument auch ein Brotmesser benutzt sein kann und daß der Schnitt für einen Metzger sogar recht ungeschickt gewesen, abgesehen davon, daß er für die Blutentnahme ganz ungeeignet erscheint. Diese Argumente sind nun zwar keine Belastungsmomente, aber auch keine Entlastungen für Buschhoff; zum mindesten kann man sagen, daß auch jeder Andere, z. B. ein Wahnsinniger die That begangen haben kann. So erachte ich denn die aus dem objektiven Befunde hergeleiteten Schuldmomente als ausgetilgt.

Gehe ich nun auf einige der Zeugenaussagen ein, so ist da zunächst Mallmann, dieses Werkzeug der Volksinstruktion, das nicht die erhoffte Wichtigkeit in der Verhandlung gefunden. Seine Aussagen konnten nicht als maßgeblich gelten, weil das Kind lebend in die Scheune hineingekommen, es also, wenn es in die Scheune von der Hermine Buschhoff getragen worden, im bewußtlosen Zustande gewesen sein mußte. Der Unglaubwürdigste aller Zeugen ist Mallmann, dieser eigenthümliche Mensch, der immer so hastig spricht und niemals mit seinen Behauptungen auf einem Punkte festgehalten werden kann, der mit einer so regen Phantasie begabt ist, der sich für berufen hält, die Anklage gegen Buschhoff zu stützen. Und dabei das Merkwürdige, daß dieser Zeuge mit seiner Bekundung, die er in der Klage des Buschhoff gegen ihn zu seiner eigenen Sicherheit am 5. Juli schon hätte machen müssen, erst am 22. Juli hervortritt; seine Entschuldigung ist, er habe sich nicht eher erinnert. Nein, meine Herren, dieser Zeuge verdient nicht den geringsten Glauben.

Mallmann stützt seine Angaben durch die Heranziehung anderer Aussagen, die deshalb so interessant sind, weil aus ihnen hervorgeht, was auch einer Sache durch Hörensagen gemacht werden kann. Da ist die Frau Winthuis, die eine an sich nur unverfängliche Sache bekundet, die da sagt, es sei ein Junge in Rüppers Garten gewesen; Mallmann konstruirt daraus einen Juden, ein Winken desselben und ein Einverständnis mit Hermine Buschhoff. Und mit solchen Märchen will Mallmann Buschhoff's Schuld beweisen.

Wir haben dann den Zeugen Wesendrup, der über die vernagelte Thür bekundet. Ich glaube diesem Zeugen, aber er hat auch nichts Belastendes gegen Buschhoff bekundet.

Vor Allen haben wir aber das Zeugniß des Mölders, das schwerwiegendste gegen Buschhoff. Zwar ist auch dieses Zeugniß erst am 5. Juli abgegeben, aber eher hatte Mölders, ein einfacher Arbeiter, kaum die nöthige Zeit. Es ist auch festgestellt, daß er am Tage, da er seine Beobachtungen gemacht hat, nicht betrunken gewesen, und, wie nachgewiesen ist, er ist bei seinen Bekundungen feststehen geblieben. Wenn er dem Untersuchungsrichter Brixius unglaubwürdig erschien, so mag das an der Art der Vernehmung gelegen